

Aktenzeichen: 32-4354.31-24/St2110

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Staatsstraße 2110 / Staatsstraße 2116

Kreuzungsumbau bei Rothalmünster

von Abschnitt 360, Station 0,000
bis Abschnitt 380, Station 0,500

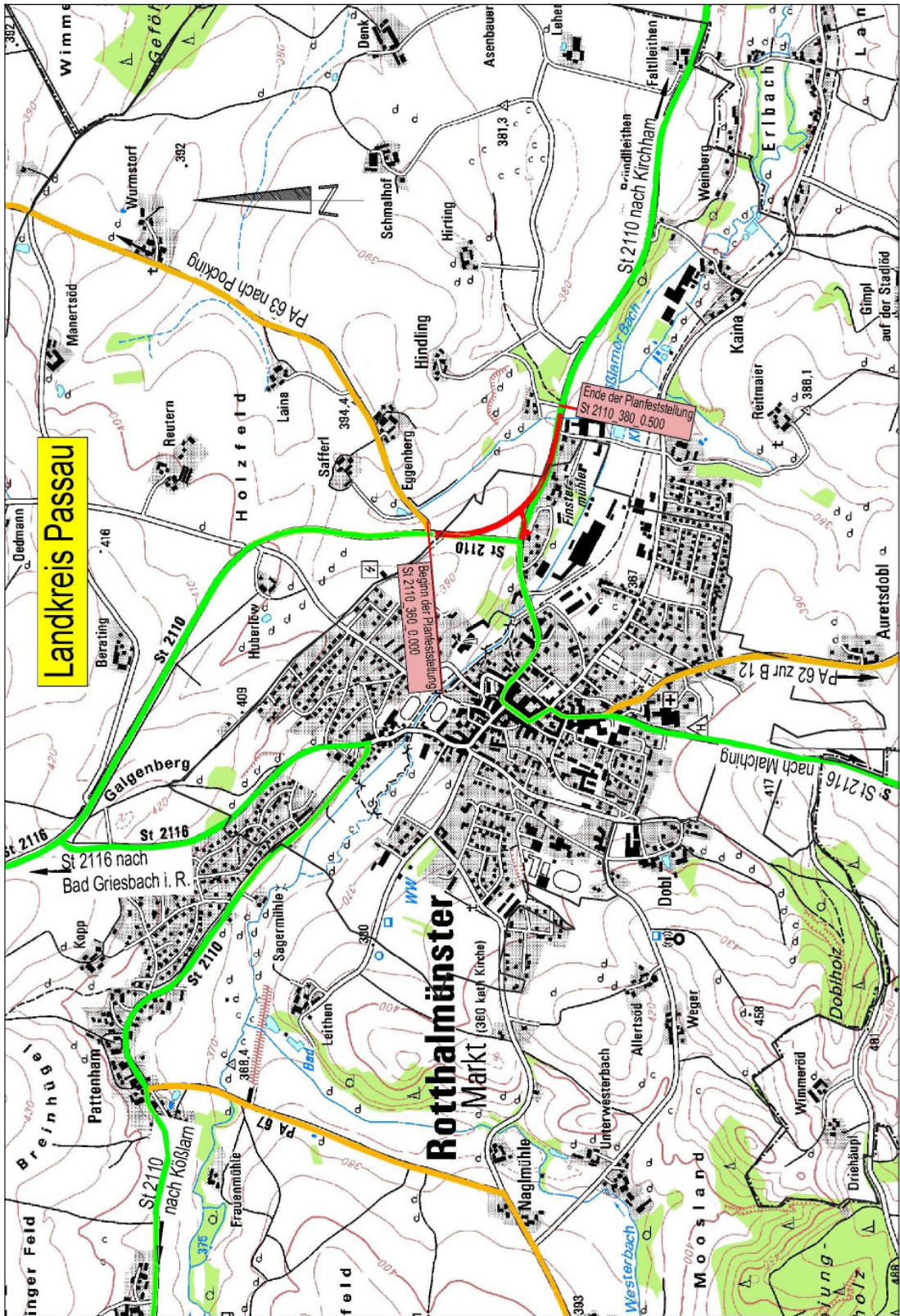
ANONYME FASSUNG

Landshut, 11.12.2014

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens	4
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	5
A Tenor	7
1. Feststellung des Plans	7
2. Festgestellte Planunterlagen	7
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	8
3.1 Unterrichtungspflichten	8
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	9
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	9
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	9
3.5 Verkehrslärmschutz	10
3.6 Landwirtschaft	11
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	11
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	12
4.1 Gegenstand / Zweck	12
4.2 Plan	12
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	12
5. Straßenrechtliche Verfügungen	13
6. Entscheidungen über Einwendungen	14
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen / Zusagen / Vereinbarungen	14
6.2 Zurückweisungen	14
7. Kostenentscheidung	14
B Sachverhalt	15
1. Beschreibung des Vorhabens	15
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	15
C Entscheidungsgründe	17
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	17
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	17
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	17
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	17
2.2 Abschnittsbildung	18
2.3 Planrechtfertigung / Planungsziel	18
2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	18
2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	18
2.4.2 Planungsvarianten	19
2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	20

2.4.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	20
2.4.4.1	Verkehrslärmschutz	21
2.4.4.2	Schadstoffbelastung	23
2.4.4.3	Bodenschutz	24
2.4.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	24
2.4.5.1	Verbote	24
2.4.5.1.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen	24
2.4.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz	25
2.4.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	29
2.4.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	30
2.4.5.3.1	Eingriffsregelung	30
2.4.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	30
2.4.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	31
2.4.6	Gewässerschutz	32
2.4.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	32
2.4.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	33
2.4.8	Gemeindliche Belange	35
2.4.9	Sonstige öffentliche Belange	36
2.4.9.1	Träger von Versorgungsleitungen	36
2.4.9.2	Denkmalschutz	37
2.4.9.3	Fischereiliche Belange	38
2.4.9.4	Öffentlicher Personennahverkehr	38
2.5	Private Einwendungen	38
2.5.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	38
2.5.1.1	Flächenverlust	38
2.5.1.2	Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	38
2.5.1.2.1	Übernahme von Restflächen	39
2.5.1.2.2	Ersatzlandbereitstellung	39
2.5.1.2.3	Umwege	39
2.5.1.2.4	Nachteile durch Bepflanzung	40
2.5.2	Einzelne Einwender	40
2.6	Gesamtergebnis	42
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	42
3.	Kostenentscheidung	42
	Rechtsbehelfsbelehrung	43
	Hinweis zur Auslegung des Plans	44



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.31-24/St2110

**Vollzug des BayStrWG;
St 2110 / St 2116;**

Planfeststellung für den Kreuzungsumbau bei Rotthalmünster von Abschnitt 360, Station 0,000 bis Abschnitt 380, Station 0,500 der St 2110 im Gebiet des Marktes Rotthalmünster, Landkreis Passau

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Kreuzungsumbau bei Rotthalmünster im Zuge der Staatsstraße 2110 von Abschnitt 360, Station 0,000 bis Abschnitt 380, Station 0,500 und der St 2116 mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 14.09.2012	-
2	Übersichtskarte vom 14.09.2012, nachrichtlich	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan vom 14.09.2012	1 : 5.000
6	Regelquerschnitt vom 14.09.2012	1 : 50
7.1	Lageplan vom 14.09.2012, mit Roteintragungen	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 14.09.2012, mit Roteintragungen	-
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 14.09.2012	1 : 1.000
8 Blatt 1	Höhenplan Hauptstrecke vom 14.09.2012	1 : 1.000 / 100
8 Blatt 2	Höhenplan Anschluss Rotthalmünster	1 : 500 / 50
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 14.09.2012	-

11.2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 14.09.2012	1 : 1.000
12.1	Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplan und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 14.09.2012	-
12.2	Bestands- und Konfliktplan vom 14.09.2012	1 : 1.000
12.3	Maßnahmenplan vom 14.09.2012	1 : 1.000
13.1	Lageplan mit Einzugsgebieten vom 14.09.2012, mit Roteintragungen	1 : 1.000
13.2	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 14.09.2012, mit Roteintragungen	-
14.1	Grunderwerbsplan vom 14.09.2012	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 14.09.2012	-

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom GmbH, so frühzeitig wie möglich, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Ggf. sind Telekommunikationslinien, die nicht in die Planunterlagen aufgenommen wurden (Schreiben der Deutschen Telekom vom 22.11.2012), in den Bauausführungsplänen zu berücksichtigen. Soweit sich die Telekommunikationslinien im öffentlichen Straßengrund befinden, richtet sich die Kostentragung nach §§ 68 ff. TKG.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der Bayernwerk AG, damit die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden o. g. Versorgungsunternehmen zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

- 3.1.3 Dem Markt Rotthalmünster, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen und der Kanalisationsleitung mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.4 Der Energienetze Bayern GmbH (Regionalcenter Arnstorf), damit die erforderliche Sicherung der Gasleitung mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden kann. Die ausführenden Baufirmen sind zur Einhaltung des Merkblattes für Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen zu verpflichten.
- 3.1.5 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, spätestens zwei Monate vor Beginn der Erdarbeiten, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.
- Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.
- 3.1.6 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Böschungen unverzüglich durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel durch Ansaat oder standortgerechte Bepflanzung vor Abschwemmungen zu sichern. Aushubmaterial ist so zu lagern, dass Abschwemmungen vermieden werden. Ggf. notwendige Zwischenlagerplätze für Überschussmassen sind durch geeignete Maßnahmen wie Fangegräben gegen Abschwemmungen bei Starkregenereignissen zu sichern. Der Standort ist dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mitzuteilen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

Die Detailplanung der Furt (BWV Nr. 6) ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen. Ggf. sind Bestandspläne zu übermitteln.

Aushubmaterialien und Baumaterialien sind so zu lagern, dass keine nachteilige Beeinträchtigung für Gewässer entsteht. Betonschlempe darf nicht in Gewässer gelangen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.
- Für das Abfangen und nicht vermeidbare Tötungen von Zauneidechsen wird die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erteilt.
- 3.4.2 Die Rodung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Gehölze nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen stehen. Die Bauzeiten auf den potentiellen Kiebitz-

Lebensstätten sind so einzurichten, dass eine Schädigung ausgeschlossen werden kann.

- 3.4.3 Die in der Planunterlage 12 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden. Auch die Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen sollen zeitnah umgesetzt werden.

Die CEF-Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn durchzuführen.

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind gem. Art. 15 Abs. 4 BNatSchG für die Zeitdauer der Eingriffswirkung des Vorhabens zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

- 3.4.4 Baustelleneinrichtungen sind auf ökologisch unbedenkliche Flächen zu beschränken. Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

- 3.4.5 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um der Ausbreitung und Etablierung von invasiven Neophyten -verursacht durch Erdarbeiten- entgegenzuwirken.

- 3.4.6 Bei den Pflanzmaßnahmen ist entsprechend dem Merkblatt „Autochthone Gehölze - Verwendung bei Pflanzmaßnahmen“, soweit sachlich geboten (Ausgleichsflächen) und im Einzelfall verfügbar, autochthones Pflanzgut zu verwenden.

Autochthones Pflanz- und Saatgut sollte, soweit verfügbar und vertretbar und nicht bereits in Unterlage 12 festgelegt, auch für die Begrünung von Böschungflächen oder sonstigen wiesenähnlichen Standorten verwendet werden.

- 3.4.7 Durch eine ökologische Baubegleitung, die der unteren Naturschutzbehörde zu benennen ist, ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung des Artenschutzes, der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden.

Der Beginn der Baumaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde eine Schlussbegehung durchzuführen und das Ergebnis im Rahmen einer Abnahmeniederschrift zu dokumentieren. Der unteren Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde ist eine Aufstellung der Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu übergeben (Karten, Text, Bilddokumentation).

3.5 Verkehrslärmschutz

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.6.5 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden erfolgen.
- Die während der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Auf die Entfernung von Fremdbestandteilen z. B. bei der Rekultivierung von Straßen ist zu achten. Durch Baumaßnahmen verursachte Bodenverdichtungen sind gegebenenfalls aufzulockern.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.7.1 Bodendenkmäler
- 3.7.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.1.2 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.7.1.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (z. B. D-2-7645-0109) hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.2 Fischereiliche Belange

Im Bereich der Einleitungsstellen am Kößlarner Bach sollten mindestens zwei standortgerechte Bäume neu gepflanzt werden.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 **Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Staatsstraße 2116 und der Staatsstraße 2110 von Abschnitt 360 Station 0,000 bis Abschnitt 380 Station 0,500 sowie Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

- bei Bau-km 0+475 bei Flnr. 358/2, Gemarkung Rothalmünster, in den Kößlarner Bach (bestehende Einleitungsstelle, E1)
- bei Bau-km 0+910 bei Flnr. 766/2, Gemarkung Pattenham, über eine verbreiterte Mulde mit Absetzwirkung in einen verrohrten Graben zum Kößlarner Bach (bestehende Einleitungsstelle, E2)

4.2 **Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 **Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

4.3.1 **Rechtsvorschriften**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle	Baukilometer	Einleitungsmenge l/s
E 1	0+475	125
E 2	0+910	78

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung / Ausführungsplanung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlage / Einleitungsanlage bedingt ist.

Niederschlagswasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten. In die Entwässerungseinrichtungen darf nur Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Falls offene Gräben zur Ableitung von Oberflächenwasser vorgesehen sind, ist auf eine naturnahe Bauweise zu achten.

Die Ausführungsplanung der Absetzmulde (BWV Nr. 14) ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen. Die Absetzmulde muss durch (einen) Absperrschieber unterbrochen werden können. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dem WWA Entwässerungsbestandspläne inklusive Muldenplan zu übermitteln.

4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweisen sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,

- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen / Zusagen / Vereinbarungen

- 6.1.1 Soweit private Wasserversorgungsanlagen betroffen sein können, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Falls dies nicht gelingt, ist für den rechtlich geschützten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung.

Vor Baubeginn ist bezüglich Qualität und Quantität des Wassers eine Beweissicherung durchzuführen.

Regelungen hinsichtlich des Brunnens und der Wasserleitung bei Bau-km 0+048 re der St 2116 auf dem Grundstück Flnr. 332/10, Gemarkung Rotthalmünster, sind in Unterlage 7.2 (BWV Nr. 20 und 21) enthalten.

- 6.1.2 Der Vorhabenträger hat im Erörterungstermin zugesagt, die Ausführungsplanung von Gestaltungsmaßnahmen im Bereich von Wohnbebauung mit dem Markt Rotthalmünster abzustimmen.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die St 2110 verläuft von Pfarrkirchen in östlicher Richtung bis zur St 2117, die zum Grenzübergang nach Obernberg in Österreich führt. Sie verbindet die Bundesstraßen 388 und 12 (künftige A 94). Die Staatsstraße 2116 ist eine wichtige Nord-Süd-Verbindung von Vilshofen a. d. Donau (St 2119) über Bad Griesbach zur B 388 und weiter zur A 94 bei Malching.

Der Knotenpunkt der beiden Staatsstraßen bei Rotthalmünster wird entsprechend der überwiegenden Verkehrsbelastung der Straßenäste umgebaut. Hierzu wird die Staatsstraße 2110 auf einer Länge von ca. 500 m nach Osten abgerückt und mit einer Linksabbiegespur ergänzt. Der Anschluss der Ortsdurchfahrt im Zuge der Staatsstraße 2116 nach Malching an die Ortsumgehung erfolgt als Einmündung.

Die Entwässerung der Straße und das nachgeordnete Wegenetz werden an die neuen Verhältnisse angepasst. Die mit dem Ausbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Zusätzlich sind Gestaltungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen vorgesehen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 14.09.2012 beantragte das Staatliche Bauamt Passau bei der Regierung von Niederbayern für den Kreuzungsumbau St 2110 / St 2116 bei Rotthalmünster die Planfeststellung nach dem BayStrWG.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 05.11.2012 bis 06.12.2012 beim Markt Rotthalmünster nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Rotthalmünster bis spätestens 21.12.2012 oder bei der Regierung von Niederbayern innerhalb dieser Fristen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Markt Rotthalmünster
- Landratsamt Passau
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Vermessungsamt Vilshofen a. d. Donau

- Bayerischer Bauernverband
- E.ON Bayern AG
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Jagdgenossenschaft Pattenham
- Fischereiberechtigte
- Regionalbus Ostbayern GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesverband der dt. Gebirgs- und Wandervereine
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 29.07.2014 im Sitzungssaal des Marktes Rothalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rothalmünster erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG ist für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die in Art. 37 BayStrWG festgesetzten Werte werden nicht erreicht. Es handelt sich um eine zweistreifige Staatsstraße mit einer Ausbaulänge von rund 500 m. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 **Abschnittsbildung**

Der Ausbau der Staatsstraße 2110 ist derzeit auf zwei Teilstrecken vorgesehen. Der Kreuzungsumbau bei Rotthalmünster und die Verlegung bei Tutting/Moos im Zusammenhang mit der A 94 sind jeweils als selbständige Abschnitte zu betrachten. Sie entsprechen dem Gesamtkonzept zur Verbesserung dieses Straßenzuges und sind technisch und rechtlich nicht voneinander abhängig.

2.3 **Planrechtfertigung / Planungsziel**

Der Kreuzungsumbau bei Rotthalmünster ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Staatsstraßen sind nach Art. 9 BayStrWG in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben (Nullvariante) wäre nicht vertretbar.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Die St 2110 stellt eine wichtige West-Ost-Verbindung von Pfarrkirchen zur St 2117 und zum Grenzübergang nach Obernberg in Österreich dar. Die Staatsstraße 2116 ist eine Nord-Süd-Verbindung von Vilshofen a. d. Donau (St 2119) über Bad Griesbach zur B 388 und weiter über Rotthalmünster zur A 94 bei Malching.

Laut Straßenverkehrszählung 2010 weist die St 2110 östlich des Knotenpunktes eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) von rund 6.998 Kfz/24 h auf. Von Norden kommend sind die Ergebnisse der Zählungen der St 2116 mit 5.502 Kfz/24 h maßgebend. Diese Verkehrsbelastungen liegen im Vergleich mit allen niederbayerischen Staatsstraßen weit über dem Durchschnitt ($DTV_{2010} = 3.851$ Kfz/24 h). Die Ortsdurchfahrt von Rotthalmünster im Zuge der Staatsstraße 2116 weist hingegen nur eine Querschnittsbelastung von 2.062 Kfz/24 h auf. Der Hauptverkehrsstrom im Kreuzungsbereich liegt also auf der Staatsstraße 2110 bzw. der Achse Bad Griesbach - Tutting. Auch der aus Tutting kommende Durchgangsverkehr Richtung Pfarrkirchen soll gezielt um den Ort herum geführt werden. Die Staatsstraße 2116 (Ortsdurchfahrt) ist deshalb aus verkehrstechnischen Gründen untergeordnet an die Staatsstraße 2110 anzuschließen. Der Verkehr der Ortsumgehung Rotthalmünster wird bevorrechtigt geführt und mit einer Linksabbiegespur ergänzt, so dass sich die Akzeptanz der Ortsumgehung weiter erhöht.

Das Vorhaben ist nach dem Ergebnis der Planprüfung erforderlich, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen).

2.4 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

2.4.1 **Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. In der Strukturkarte Anhang 2 des LEP ist der Landkreis Passau als Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt.

Laut LEP ist das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig zu erhalten und bedarfsgerecht zu ergänzen. Über die Staatsstraßen sind die nicht an Bundesfernstraßen liegenden zentralen Orte an

das nationale sowie an das regionale Verkehrsnetz angebunden. Die Staatsstraße 2110 ist eine West-Ost-Verbindung von Pfarrkirchen in Richtung Grenzübergang nach Obernberg. Die Staatsstraße 2116 ist eine Nord-Süd-Verbindung von Vilshofen a. d. Donau über Bad Griesbach zur B 388 und weiter zur Bundesstraße 12 (künftige Anschlussstelle A 94 Malching). Der Kreuzungsumbau bei Rothalmünster folgt somit den Vorgaben des LEP.

Nach dem Regionalplan der Region Donau-Wald (12) kommt den Staatsstraßen in Ergänzung des Netzes der Bundesfernstraßen und für den Regionalverkehr in der Fläche eine wichtige Funktion zu. Ihr verkehrsgerechter Ausbau ist daher für eine günstige Entwicklung der Region von erheblicher Bedeutung. Die regional bedeutsamen Straßenzüge sollen zu leistungsfähigen Verbindungen zwischen dem Netz der Fernstraßen und der zentralen Orte, insbesondere im Verlauf der regionalen Entwicklungsachsen, ausgebaut werden.

Ein verkehrsgerechter Ausbau steht insoweit im Einklang mit den Entwicklungszielen der Regionalplanung.

2.4.2 Planungsvarianten

2.4.2.1 Beschreibung und Vergleich der Varianten

Die sogenannte Nullvariante, also die Beibehaltung der vorhandenen Situation mit Optimierung des Verkehrsablaufes durch verkehrslenkende Maßnahmen, würde keine weitere Entlastung des Ortes vom Durchgangsverkehr hervorrufen können. Dies trifft zum Teil auch auf denkbare einfachere Ausbauvarianten, wie Umgestaltung zu einer abknickenden Vorfahrtsstraße oder einen Kreisverkehrsplatz zu, mit denen das Planungsziel, die Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität sowie die Akzeptanz der Ortsumfahrung auch für den Verkehr Pfarrkirchen - Tutting zu erhöhen, nicht ausreichend erreicht würde.

Erfolg verspricht nur eine auch technisch durchgehend geführte St 2110 im Osten von Rothalmünster mit untergeordneter Anbindung der Ortsdurchfahrt.

Insoweit stellt sich dann die Frage wie weit die künftige Fahrbahn verlagert werden muss, denn der Flächenverbrauch soll so gering wie möglich gehalten werden und ein Bodendenkmal in diesem Bereich so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Der gewählte „Kreisbogen“ und somit der Abstand zur bestehenden St 2110 wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), auf den Bezug genommen wird, dargelegt. Mit einem Radius von 350 m ergibt sich am Bauanfang südlich der Einmündung der PA 63 eine Relationstrassierung, die im Übergangsbereich vom guten zum brauchbaren Bereich liegt, also angemessen ist. Platzsparend wurde auch am Bauende trassiert, indem der Übergangsbogen zum vorhandenen Kreisbogen ($R = 700 \text{ m}$) in Form einer Eiklothoide gewählt wurde. Die Relationstrassierung liegt hier im brauchbaren Bereich. Die Streckencharakteristik der anschließenden Bereiche wird also nicht unterbrochen. Der höhengleiche Anschluss der St 2116 kann bei dem gewählten Kreisbogen von $R = 350 \text{ m}$ entsprechend kurz und somit flächensparend erfolgen. Bei einem noch kleineren Kreisbogen wäre ein vernünftiger Anschluss nicht mehr möglich. Außerdem hätten kleinere Bögen mit Radien unter 350 m höhere Längsneigungen auf der St 2110 zur Folge.

„Höhenfreie“ Lösungen wären derzeit unverhältnismäßig.

2.4.2.2 Gesamtbewertung

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich durch den Kreuzungsumbau gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine deutliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität und eine

Verlagerung des Durchgangsverkehrs zu erreichen, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der Planlösung eindeutig der Vorzug gegeben. Sie ist eine insgesamt ausgewogene Lösung, weil sie die verkehrlichen sowie straßenbaulichen Anforderungen voll erfüllt, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht wird, die Interessen der Landwirtschaft und der betroffenen Betriebe berücksichtigt und die Denkmal- und Umweltbelange nicht unvertretbar beeinträchtigt.

2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstrebenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die erforderlichen Trassierungselemente für die St 2110 sind entsprechend den Richtlinien soweit aufeinander abgestimmt, so dass keine Unstetigkeiten auftreten. Die Entwurfsgeschwindigkeit für eine anbaufreie Straße ist mit $v_e = 80$ km/h zutreffend gewählt. Dass die Überholsichtweite nicht hergestellt werden kann, kann im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse akzeptiert werden.

Der Ausbauquerschnitt der St 2110 mit 9,50 m Kronenbreite im Damm bzw. 8,5 m im Einschnitt und 6,50 m Fahrbahnbreite entspricht den Verhältnissen auf anschließenden Straßenabschnitten. Damit ist ein wirtschaftlicher und flächensparender Querschnitt gewählt. Um spätere Erdrutsche zu vermeiden, werden in Anbetracht des anstehenden Bodens die Einschnittsböschungen mit einer Neigung von 1 : 2 ausgeführt.

Die Entwurfs Elemente des Höhenverlaufs der St 2110 sind mit minimalen Ausrundungsradien von 4.200 m in der Wanne und 6.000 m in der Kuppe und einer maximalen Längsneigung von 5,64 % angemessen gewählt.

Der Ausbildung des Knotenpunktes St 2116 / 2110 mit Fahrbahnteilern und Linksabbiegestreifen orientiert sich an der RAS-K-1.

Der notwendige Standard für Staatsstraßen wird erreicht.

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Kreuzungsumbau keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine andere Gestaltung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange und der örtlichen Verhältnisse ist die gewählte Gestaltung des Bauvorhabens hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also grundsätzlich kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 7.250 Kfz/24h auf der St 2110 und von 2.350 Kfz/24h auf der St 2116 im Prognosejahr 2030 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt.

Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen.

Auch dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 verbindlich sind.

2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Insoweit ist das Bauvorhaben als „Änderungsfall“ zu betrachten. Nur eine wesentliche Änderung könnte hier zur Lärmvorsorge führen. „Wesentlich“ ist eine Änderung, wenn der Beurteilungspegel des Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) zunimmt oder der Beurteilungspegel des Verkehrslärms auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Dies ist nicht der Fall, wie die in den Planunterlagen enthaltenen Verkehrslärmberechnungen belegen. Dies ist auch plausibel, denn der Abstand der St 2110 zur Mischbebauung von Rotthalmünster erhöht sich etwas. Eine geringe Erhöhung der Verkehrslärmbelastung tritt deshalb nur bei wenigen Gebäuden ein.

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben Vergleichsfällen, die nach dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, (RLuS 2012) untersucht wurden, verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit auch bei Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht zu erwarten.

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von den mit bis zu 7.250 Fahrzeugen / Tag belasteten Straßen werden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von bis zu 7.250 Fahrzeugen / Tag eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ (7545-371) und „Salzach und unterer Inn“ (7744-371.02). Sie sind mehrere Kilometer nördlich bzw. südöstlich vom Planungsgebiet ent-

fernt, so dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann.

Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsch und allgemein geschützte Lebensräume dürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat sich nicht gegen das Bauvorhaben bzw. gegen die Zulassung der Ausnahmen ausgesprochen.

2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in der Fassung vom März 2011.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die untere Naturschutzbehörde konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Beanstandungen wurden insoweit keine vorgebracht.

2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91). Hiervon ist im Bereich der Planfeststellung, auch aufgrund der bestandsnahen Lage der Kreuzung und der Lage der St 2110 im Einschnitt, nicht auszugehen.

Durch die Baumaßnahme wird Lebensraum der Zauneidechse zerstört. Um eine Gefährdung der Population zu verhindern, ist ein Abfangen und Umsiedeln der Tiere auf die CEF-Flächen erforderlich. Da das Abfangen der Tiere nicht vollständig erfolgen kann, ist die Tötung einzelner Individuen bei der Baudurchführung nicht zu vermeiden. Dies wird jedoch durch Beseitigen der Wurzelstöcke etwa ab Mitte April vermindert. Deshalb ist nachfolgend zu prüfen, inwieweit die

Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen (C 2.4.5.1.2.4).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Das Risiko von erheblichen Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit ist gering einzuschätzen. Dies trifft auch auf erhebliche Störungen während des Baus zu.

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die Vögel der Wiesen- und Ackerflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen Brutstätten verloren gehen. Das Risiko ist aber gering einzuschätzen. Der Zerstörung von Nestern und Gelegen (Art. 5 V-RL) wird durch eine Abstimmung der Baubetriebszeiten auf die Brutzeiten dieser Artengruppe vorgebeugt. Zusätzlich kann es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen, wobei festzustellen ist, dass die Flächen bereits jetzt relativ nahe an der Staatsstraße 2110 liegen.

Für die Vögel der Gehölzbestände in der Flur ist das Risiko, bau- und anlagenbedingt Brutstätten zu verlieren, zwar gering einzuschätzen, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden. Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Ein Stillgewässer ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Einziges Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet ist ein namenloser Wiesengraben, der nur periodisch Wasser führt. Der Kößlerner Bach ist über 200 m vom Bauvorhaben entfernt. Für die Vögel der Gewässer und Auen kann der Verlust von Brutplätzen insoweit nahezu ausgeschlossen werden.

Für Vogelarten mit Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen ist davon auszugehen, dass Brutstätten bau- und anlagenbedingt verloren gehen können. Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Flächen zur Verfügung.

Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse) und Auflagen im Planfeststellungsbeschluss.

2.4.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Für die Zauneidechse wird diese Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für das Fangen und unvermeidbare Tötungen erteilt. Es ist zwar fraglich, ob das zum Schutz der Tiere vorgesehene Fangen den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt; vorsorglich wird dies jedoch unterstellt (abweichend von der Beurteilung in Unterlage 12).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor, denn das Vorhaben dient dem Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG (C 2.3). Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht.

Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualitäten betroffener Arten sowie eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter

außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d.h. die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in der biogeografischen Region wird sich nicht verschlechtern. Der gute, jedoch individuenarme Erhaltungszustand der örtlichen Zauneidechsenpopulation wird sich durch das Bauvorhaben eher verbessern.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 12 Bezug genommen.

2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12 des Planorders beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.4.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12) verwiesen.

2.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Die BayKompV gilt zwar ab 1.9.2014, aber nicht für vorher eingeleitete Verfahren (§ 23). Auch im Hinblick auf den Flächenbedarf ist hier keine Anwendung geboten.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich 1 von Bau-km 0+270 bis Bau-km 0+800

- Versiegelung von Acker und Straßenbegleitflächen (Gehölz- und Wiesenflächen), ca. 0,55 ha
- Überbauung insgesamt 1,47 ha LN und 0,63 ha Straßennebenfläche
- Beseitigung von Gehölzen auf Straßennebenflächen durch Auffüllung
- Entfernung von 5 Straßenbäumen neben der St 2110
- Teilüberbauung von 3 Habitaten der Zauneidechse (streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) durch Auffüllung und Versiegelung von Altgrasstreifen und Gehölzen auf bestehenden Straßennebenflächen; Störung in der Bauphase
- Beeinträchtigung eines Bodendenkmals durch Überbauung (Fahrbahn und Straßennebenflächen)

Ermittelter Ausgleichsflächenbedarf: 0,11 ha
Entsiegelung von ca. 0,2 ha Straßenfläche

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme A 1 (0,07 ha, anrechenbar 0,035)

- Anlage von Steinriegeln beidseits des Weges (BWV Nr. 7) mit Bruchsteinen (CEF-Maßnahme)

Ausgleichsmaßnahme A 2 (0,77 ha, anrechenbar 0,65 ha – wegen der gleichzeitigen Verwendung als Massendeponie größer als der Ausgleichsbedarf)

- Anlage von 2 Steinriegeln im südlichen Bereich und von 3 Steinriegeln wie bei A 1 beschrieben
- Einbringen von 3 Sandhaufen als Eiablageplatz
- Anlage von Wurzelstockhaufen als zusätzliche Versteckmöglichkeit für die Zauneidechse
- Pflanzung von Strauchhecken als Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Flur mit autochthonen Gehölzen (südlicher Biotop CEF-Maßnahme)

Außerdem sind Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Maßnahmen Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Für A 2 wird zum Teil eine unwirtschaftliche Restfläche verwendet.

Auch auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde Rücksicht genommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind, soweit noch nicht erworben, in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Die Stellungnahme der **unteren Naturschutzbehörde** (Schreiben vom 29.11.2012) wurde im Planfeststellungsbeschluss weitgehend berücksichtigt. Die beantragte landschaftspflegerische Begleitplanung ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Ge-

wässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggen Dorf** wurde berücksichtigt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen.

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch ist darüber hinaus eine Einleitung in Vorfluter notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung wegen § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggen Dorf** wurde berücksichtigt. Die vom Wasserwirtschaftsamt Deggen Dorf geforderte Ausbildung einer Versickerungsfläche von Bau-km 1+020 bis Bau-km 1+360 mit einer mindestens 15 cm starken belebten Bodenzone liegt außerhalb des Planfeststellungsbereichs und betrifft die Entwässerung eines anderen Straßenabschnittes. Deshalb kann hier in dieser Planfeststellung keine Entscheidung getroffen werden.

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 4 ha (davon 1,85 ha LN) Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Dem Vorschlag des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster** (Schreiben vom 26.11.2012), den öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV Nr. 5) soweit wie möglich parallel zur St 2110 zu führen, um den Flächenverbrauch zu minimieren, kann nicht nachgekommen werden. Eine Überprüfung ergab nämlich, dass der Weg östlich nach der Verkehrsinsel angeschlossen werden muss, um das Rechtsabbiegen von der PA 63 verkehrsgerecht zu ermöglichen. Die Notwendigkeit des Weges am Bauende (BWV Nr. 6) steht aus Verkehrssicherheitsgründen bei einer prognostizierten Verkehrsbelastung von bis zu 7.250 Fahrzeugen pro Tag außer Frage. Ein Verzicht auf diesen Weg und Herstellung von direkten Zufahrten auf freier Strecke wäre nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zielführend.

Der Kalvarienbergweg wird von der Baumaßnahme nicht berührt und der Schinderweg bei Bau-km 0+280 re an die St 2110 angeschlossen. Planungsänderungen sind insoweit nicht veranlasst.

Die Frage der Existenzgefährdung eines im Nebenerwerb geführten landwirtschaftlichen Betriebes muss nicht weiter untersucht werden, weil nach Angaben des Vorhabenträgers die Grunderwerbsverhandlungen bereits abgeschlossen sind.

Wegen der Forderung des **Bayerischen Bauernverbandes** (Schreiben vom 10.12.2012 u.a.) eine flächensparendere Variante zu wählen wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen (C 2.4.2). Eine andere Linie, eine geänderte Höhenlage oder sonstige Gestaltung der Straße, die den Grundbedarf mindern würde, wird unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht für vertretbar gehalten. Die Wahl eines kleineren Radius als 350 m ist aus technischen Gründen nicht möglich. Zum einen müssen die Kreisbögen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und zum anderen müssen Entwurfselemente, wie Steigung und Ausrundungsradien, berücksichtigt werden. Mit Ausbauvarianten, wie abknickende Vorfahrtsstraße oder Kreisverkehrsplatz, würde der Hauptverkehrsstrom wie bisher abgebremst und das Planungsziel, u.a. die Akzeptanz der Ortsumfahrung zu erhöhen und auch den Durchgangsverkehr der St 2110 aus dem Ort herauszuhalten, nicht erreicht. Die Verkehrsprognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Die Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV Nr. 5) in die PA 63 muss so weit östlich der Verkehrsinsel angelegt werden, damit das Rechtsabbiegen von der PA 63 verkehrsgerecht möglich ist. Notwendig ist der Weg, weil u.a. das Grundstück Flnr. 339, Gemarkung Rothalmünster, erschlossen werden muss.

Auch der Weg am Ende der Baustrecke (BWV Nr. 6) ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde „mit Furt über einen namenlosen Wiesengraben“ vernünftig geplant. Die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist nach Angaben des Vorhabenträgers gewährleistet, auch weil der namenlose Wiesengraben nur zeitweise Wasser führt. Außerdem ist durch die geländenahe Führung eine wirtschaftliche sowie naturschutzfachlich günstige Bauweise gewählt. Da der Vorhabenträger eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung gewährleisten muss, wird eine verbreiterte Mulde (BWV Nr. 14) angelegt, so dass ein Abstand von etwa 15 m zwischen Wirtschaftsweg und St 2110 entsteht. Dieser Abstand ist auch als Aufstellfläche auf der GVS nach Hindling notwendig.

Der Forderung, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu sparen, indem die nach Süden ausgerichtete Böschung der Staatsstraße 2110 genutzt wird, entspricht die Planung zum Teil. Es ist aber auch eine Auffüllung der bisherigen Staatsstraßenfläche notwendig. Daneben wird eine zu übernehmende Restfläche verwendet. Auf den Flächen der Maßnahmen A 1 und A 2 müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes (CEF) durchgeführt werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.4.5 verwiesen.

Der Forderung, die Anwandwege mit 0,5 m breiten Banketten herzustellen wird der Vorhabenträger laut seiner Stellungnahme nachkommen. Die ordnungsgemäße Anbindung von durch den Straßenbau berührten Grundstücken an das öffentliche Wegenetz ist unter A 3.6.2 geregelt. Über Entschädigungsfragen und die geforderte Geschwindigkeitsbeschränkung ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden.

2.4.8 Gemeindliche Belange

Die künftigen Möglichkeiten der baulichen Entwicklung für den **Markt Rotthalmünster** werden durch das Bauvorhaben zwar berührt, weil das Bauvorhaben zum Teil auf einer im Flächennutzungsplan noch als Gewerbegebiet dargestellten Fläche verläuft. Einwendungen insoweit erfolgten aber nicht.

Zur im Schreiben vom 12.12.2012 enthaltenen Forderung, dass alle Möglichkeiten der Lärminderung zu realisieren seien, hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme zugesagt, einen lärmindernden Belag (- 2 dB(A)) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 einzubauen. In Unterlage 11 der Planunterlagen sind die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung für das Bauvorhaben dargestellt. In dem hier vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob durch den erheblichen baulichen Eingriff die Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht werden. Dies trifft nicht zu. Die Verkehrslärmauswirkungen ändern sich nur unwesentlich. Die Beurteilungspegel liegen unter den Grenzwerten für Mischgebiete. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.4.4 verwiesen.

Die Anpassungen der Wasserleitung (BWV Nr. 19) und des Kanals (BWV Nr. 22) lassen sich nicht vermeiden, weil in diesem Bereich eine verbreiterte Mulde für eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung angelegt werden muss. Über die Kostentragung ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Die Wasserleitung bei Bau-km 0+080 li der St 2116 muss nicht verlegt, sondern nur gesichert werden. Eine möglichst frühzeitige Information ist in A 3.1.3 angeordnet.

Im Zuge des Bauvorhabens muss die Einmündung des Mühlenweges in die Staatsstraße 2116 angepasst werden (BWV Nr. 3). Dabei wird auch die Zufahrt im Bereich östlich der Anwesen Passauer Str. 40 und 42 angepasst. Weiterge-

hende Maßnahmen in Bezug auf die Zufahrten können vom Vorhabenträger nicht verlangt werden, weil mit dem Bauvorhaben die Erschließungssituation in diesem Bereich nicht verändert wird.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über das bestehende Entwässerungssystem der Staatsstraßen und die bestehenden Einleitungsstellen zum Kößlerner Bach. Sie muss im Zuge des Kreuzungsumbaus an die neue Situation angepasst werden. Hierzu wird vom Vorhabenträger unter anderem eine verbreiterte Mulde (BWV Nr. 14) angelegt. Nach A 3.6.1 hat die Oberflächenentwässerung so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Der Vorhabenträger muss also für eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung seiner baulichen Anlage Sorge tragen. Die Planung des Entwässerungskonzeptes richtet sich nach der vorhandenen Situation. Eine andere Dimensionierung der Entwässerungsanlage, wegen gegebenenfalls hinzukommenden Wassers aus künftigen Baugebieten, kann von ihm nicht verlangt werden.

Der Vorhabenträger ist laut seiner Stellungnahme grundsätzlich bereit, die Fassung der überbauten Quelle in einen Schacht neben der Straße zu verlegen und die Funktion der Anlage soweit möglich aufrecht zu erhalten. Regelungen hierzu sind auch in Unterlage 7.2 (BWV Nrn. 20 und 21) enthalten. Eine Anordnung, die Brunnenanlage zu erhalten, kann in der Planfeststellung nicht erfolgen, da der Bestand rechtlich nicht geschützt ist.

Der Forderung, die Dauer von Umleitungen möglichst kurz zu halten, wird der Vorhabenträger laut seiner Stellungnahme nachkommen. Den Schwerlastverkehr wird er auf geeignete Straßen umleiten. Regelungen oder Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss können insoweit noch nicht erfolgen.

Über die geforderte Linksabbiegespur zum Gewerbegebiet Hecka kann in diesem Planfeststellungsverfahren, das auf das beantragte Vorhaben beschränkt ist, nicht entschieden werden, weil sie keine notwendige Folgemaßnahme des Kreuzungsumbaus St 2110/2116 darstellt.

Über touristische Hinweistafeln, die wegweisende Beschilderung und Geschwindigkeitsbeschränkungen ist nicht nach Straßenrecht in der Planfeststellung, sondern nach Straßenverkehrsrecht in gesonderten Verfahren der unteren Verkehrsbehörde zu entscheiden.

Die Zusage des Vorhabenträgers hinsichtlich Bepflanzungsplan ist unter A 6.1.2 festgehalten.

2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen, jedoch nicht über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. wird verwiesen.

Die Forderungen der **Deutschen Telekom Technik GmbH** (Schreiben vom 22.11.2012) und der **Bayernwerk AG** (Schreiben vom 07.12.2012) sind unter A 3.1 weitgehend berücksichtigt. Wegen der Kosten für die Verlegung der Telekommunikationsleitung wird auf Nr. 15 des Bauwerksverzeichnisses verwiesen.

Die Forderungen der **Energienetze Bayern GmbH** (Schreiben vom 14.12.2012) wegen der frühzeitigen Information zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und die Einhaltung des Merkblattes für Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen sind unter A 3.1.4 festgehalten. Nach Angaben des Vorhabenträgers werden kreuzende Bereiche der Gasleitung überschüttet. Anpassungsarbeiten sind insoweit nicht vorgesehen.

2.4.9.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Bau- und Kunstdenkmäler werden nicht berührt.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** dargestellten Gegebenheiten (Schreiben vom 10.12.2012) haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen vorgesehenen Maßnahmen.

Die unter A 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

2.4.9.3 Fischereiliche Belange

Die Stellungnahme des **Bezirks Niederbayern, Fachberatung für Fischerei** (Schreiben vom 09.10.2012), wurde mit den Auflagen A 3.2 und A 3.7.2 berücksichtigt. Wegen der Gestaltung der Einleitungsstellen wird der Argumentation des Vorhabenträgers gefolgt, der eine Neugestaltung der bereits bestehenden Einleitungsstellen nicht für notwendig hält.

2.4.9.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Stellungnahme der **Regionalbus Ostbayern GmbH** (Schreiben vom 16.10.2012) wurde bei der Planung berücksichtigt. Die Befahrbarkeit des Kreuzungsbereiches mit Bussen mit 12 m bzw. 15 m Länge ist gewährleistet und die Bushaltestelle Aicha bei Rotthalmünster bleibt unverändert bestehen.

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 1,85 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch Verzicht auf den Umbau, eine abknickende Vorfahrtsstraße oder einen Verteilerkreis, schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht vermieden oder verringert werden, wie vorstehend dargelegt ist. Bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden wird darauf noch näher eingegangen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter C 2.4.4 behandelt.

2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzaufgaben, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentli-

chen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage 3.6.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.5.2 Einzelne Einwender

2.5.2.1 **Einwendernummer 7000** (Schreiben vom 20.11.2012)

Der Kreuzungsumbau bei Rotthalmünster ist notwendig (C 2.3) und in Form der festgestellten Lösung vernünftig. Die Umsetzung von flächenschonenderen Varianten ist unter Abwägung aller Belange nicht vertretbar. Auf die Ausführungen unter C 2.4.2 wird verwiesen.

Auch die Breite der Anwandwege (BWV Nrn. 5 und 6) ist nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau mit 3 m Fahrbahn vernünftig gewählt. Der Vorhabenträger wird zusätzlich die Bankette standfest ausbilden, damit die Wege auch mit breiteren Fahrzeugen befahrbar sind. Auch die Anlage einer Furt über einen namenlosen Wiesengraben im Zuge des Parallelweges am Bauende (BWV Nr. 6) ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zumutbar. Die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist nach Angaben des Vorhabenträgers gewährleistet, weil der namenlose Wiesengraben nur zeitweise Wasser führt. Im

Ergebnis hat der Vorhabenträger hier eine wirtschaftlich günstige und naturschutzfachlich vertretbare Lösung gewählt. Im Erörterungstermin hat er zugesagt, die Furt möglichst flach auszubilden.

Der Forderung, alle betroffenen Flächen müssten auch während des Baus erreichbar sein, wird der Vorhabenträger nachkommen. Er hat in seiner Stellungnahme zugesagt, ein Konzept mit dem Markt Rothalmünster auszuarbeiten. Ergänzend wird auf A 3.6.2 verwiesen.

Die Umzäunung bzw. Einfriedung von Ausgleichsflächen kann vorübergehend notwendig sein, um die naturschutzfachlichen Ziele, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederherzustellen, zu erreichen. Dies muss nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern kann im Rahmen der Bauausführung von der ökologischen Baubegleitung entschieden werden.

Die Ausübung der Jagd ist auf Ausgleichsflächen grundsätzlich möglich, sofern nicht naturschutzfachliche oder sonstige Gründe entgegenstehen.

2.5.2.2 Einwendernummer 7002
(Schreiben vom 11.12.2012)

Wegen der generellen Planungsentscheidung und Gestaltung des Kreuzungsumbaus wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen (C 2.3, C 2.4.2). Unter Abwägung aller Belange ist eine flächenschonendere Ausführung des Bauvorhabens auszuschließen.

Über die geforderte Neuvermessung des Grenzverlaufes und über Entschädigungsfragen kann nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Das Staatliche Bauamt Passau wird die Grenzkorrektur mit dem anderen Eigentümer besprechen.

2.5.2.3 Einwendernummer 7003
(Schreiben vom 11.12.2012)

Auf die Ausführungen unter C 2.5.2.2 wird verwiesen.

2.5.2.4 Einwendernummer 7004
(Schreiben vom 20.11.2012)

Wegen der generellen Planungsentscheidung für den Umbau der Einmündung wird auf die vorstehenden Ausführungen unter C 2.3 verwiesen. Eine andere Gestaltung des Bauvorhabens ist unter Abwägung aller Belange nicht vertretbar. Auf die Ausführungen unter C 2.4.2 wird verwiesen.

Auch hinsichtlich des Weges (BWV Nr. 5) wird keine Möglichkeit einer anderen Gestaltung gesehen, denn dieser öffentliche Feld- und Waldweg dient als Ersatz für die Zufahrt bei Bau-km 0+300 li und muss nach Angaben des Vorhabenträgers so weit östlich der Verkehrsinsel in der Kreisstraße und mit den gewählten Radien hergestellt werden, damit das Rechtsabbiegen von der PA 63 verkehrsgerecht ohne Rangiervorgänge möglich ist. Auf die Grundinanspruchnahme aus dem Grundstück Flnr. 893, Gemarkung Pattenham, kann insoweit nicht verzichtet werden. Der Vorhabenträger wird aber im Zuge der Ausführungsplanung versuchen die Grundinanspruchnahme zum Beispiel durch Verzicht auf die Ausrundung bei der Böschungsgestaltung zu minimieren.

2.5.2.5 **Einwendernummer 7005**
(Schreiben vom 13.12.2012)

Die Staatsstraßen 2116 und 2110 sind bedeutende Straßenverbindungen im Landkreis Passau. Für das Jahr 2030 werden auf der St 2110 bis zu 7.250 Fahrzeuge pro Tag prognostiziert. Die Baumaßnahme ist also notwendig, um den derzeitigen und künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Auf das Vorhaben kann nicht verzichtet werden. Wegen der Gründe für den Bau wird auch auf C 2.3 verwiesen. Möglichkeiten einer schonenderen Gestaltung des Bauvorhabens, um den Grundbedarf zu verringern, werden nicht gesehen. Auf die Ausführungen unter C 2.4.2 wird insoweit verwiesen.

Wegen der Forderung zur Breite der Anwandwege (BWV Nrn. 5 und 6) hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme zugesagt, die Bankette standfest auszubilden, damit die Befahrbarkeit auch mit breiteren Fahrzeugen möglich ist.

Über Entschädigungsfragen wie Flächentausch oder Ausgleich für Bewirtschaftungsschwernis für Restgrundstücke ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

2.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Kreuzungsumbau bei Rotthalmünster auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als zielkonform und vernünftig.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 11.12.2014
Regierung von Niederbayern

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen beim Markt Rotthalmünster zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.